

niedergeschlagen werden möchte. Bey Fällung der Bäume und den Claffter-Schlage ist, wie billig, mit dem Gebrauch der Säge zu continuiren, keinesweges aber das Schrothen mit der Axt zu gestatten.

Denen Holzschlägern ist ernstlich aufzulegen, künfftig hin die Stöcke nicht mehr so hoch, wie bisher geschehen, und über 1 halbe Elle nicht zu lassen. Es ist auch der Claffter-Schlag in Martio und April vorzunehmen, und, so viel möglich, zu beschleunigen, nach dessen Erfolg die geschlagenen Clafftern, durch den Unter-Schoßherrn und Ober- oder Förster, in Beyseyn des Fuß-Knechts, der Refier nicht nur besehen, sondern auch abgepostet werden sollen, zu welcher Zeit zugleich die Clafftern, ob sie richtig, und ieder Percipiente das gehörige Maasß an 3 Ellen hoch und so viel breit erhält, ingleichen ob die Scheite die gewöhnliche Länge derer 9 Viertel haben, gemessen werden können, wozu ein leichtes eisernes, an beyden Enden verzeichnetes Lachter-Stäbgen zu gebrauchen ist.

Damit man auch wissen möge, welcher Holzschläger reine aufgeschlagen, oder wider diese Forst-Ordnung gehandelt, so soll jeder derselben in die von ihm gemachten Clafftern, sein besonder Zeichen einschneiden, oder mit Röthel anschreiben, auf daß bey ereigender Unrichtigkeit nach Befinden angesehen werden könne.

Nach der Abpostung und Übergabe wird der Rath die Verordnung ergehen lassen, daß sowohl die Deputat- als Bürger-Clafftern bey Zeiten aus denen Gehauen und Waldungen abgeföhret werden, keinesweges aber gestatten, daß solche 1. 2. auch wohl 3. Jahr, wie zeithero geschehen, zu grossen Nachtheil des Anflugs stehen bleiben, bey Verlust dieser Clafftern.

Und wie zur Ungebühr die Wippel von denen Stämmen 10. 12. 15. bis 18. Ellen lang gelassen, und zu dem, denen Förstern, als Partem Salarü, zeithero geordneten Abraum genommen, auch von diesen hernach mit Vortheil verkaufft worden, solches aber nicht nur zu allerhand Unterschleiff Anlaß gegeben, sondern auch verursacht, daß diese allein dahin bedacht gewesen, solche Stämme auszusuchen, davon ihnen durch den vielen Abraum auch grosser Nuße heimfallen möge; Als soll dieses gänzlich abgeschafft seyn, hingegen die Wippel und starcke Zacken, so viel sichs will thun lassen, in die Clafftern geleet, der übrige Abraum zu Reißig-Bunde gemacht, versilbert, und in der Forst-Rechnung treulich berechnet werden; An dessen statt denen Förstern, nebst ihren jährlichen Deputat-Clafftern, etwas gewisses an Gelde zur Besoldung gereicht werden soll.

Da auch hin und wieder schadhafte, Wippelstrockene und anbrüchige Eichen gefunden werden, welche zu nichts als zu Feuer-Holz dienen, so werden solche, ehe sie ganz vertrocknen oder verfaulen, ebener massen in Clafftern zu schlagen seyn. In übrigen hat der Magistrat
dahin

Ⓒ